



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

361
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

196. Jahrgang

Köln, 17. Oktober 2016

Nummer 41

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

518. Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG
h i e r : juwi Energieprojekte GmbH; Umspannanlage an die
110-kV-Hochspannungsfreileitung Arzfeld – Dahlem der
Westnetz GmbH Seite 362
519. Verfahren im Wasserrecht nach § 3c UVPG
h i e r : Erftverband, Blockheizkraftwerk Gruppenklärwerk
Rheinbach Seite 362

C **Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

520. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Orts-
durchfahrt im Zuge der L 23 Gebiet der Stadt Aachen, OT Ver-
lautenheide Seite 362

521. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Orts-
durchfahrt im Zuge der L 136 Gebiet der Stadt Aachen, OT
Haaren Seite 363
522. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Orts-
durchfahrt im Zuge der L 222 Gebiet der Stadt Aachen, OT
Haaren Seite 363
523. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Orts-
durchfahrt im Zuge der L 235 Gebiet der Stadt Aachen, OT
Eilendorf Seite 364
524. Einführung eines Dienstsiegels der Sekundarschule Radevorm-
wald Seite 364

E **Sonstige Mitteilungen**

525. Liquidation
h i e r : Förderverein der Bergischen Realschule Overath e.V.
Seite 365
526. Liquidation
h i e r : Souterrain e. V. Seite 365

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

518. Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG h i e r : juwi Energieprojekte GmbH; Umspannanlage an die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Arzfeld – Dahlem der Westnetz GmbH

Die juwi Energieprojekte GmbH plant in der Gemeinde Dahlem, im Kreis Euskirchen, eine Umspannanlage (UA) für die Einspeisung von Strom aus Windenergieanlagen in das 110-kV-Netz der Westnetz GmbH. Hierfür ist die Errichtung eines neuen Hilfsmastes (Mast Nr. 111b) erforderlich, über den die UA an die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Arzfeld – Dahlem, Bauleitnummer (Bl.) 1015, der Westnetz GmbH angeschlossen wird.

Den Bau des Hilfsmastes zur Anbindung der UA an die bestehende Hochspannungsfreileitung hat die juwi Energieprojekte GmbH der Bezirksregierung Köln nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angezeigt. Dieses Anzeigeverfahren setzt voraus, dass es sich bei der Maßnahme nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3c Satz 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bezirksregierung Köln
- 25.3.4 – 2/16

Köln, den 21. September 2016

Im Auftrag
gez. R u d o l p h

ABl Reg.. K 2016, S. 362

519. Verfahren im Wasserrecht nach § 3c UVPG h i e r : Erftverband, Blockheizkraftwerk Gruppenklärwerk Rheinbach

Bezirksregierung Köln
Az. 54.2-3.1-15.0-(8.12)-1-A-359.1-Ner (zu 2369)

Köln, den 6. Oktober 2016

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350)

Der Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) (alt) / § 57 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) (neu) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zum Neubau und Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW) in Containerbauweise auf dem Gruppenklärwerk Rheinbach erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP – relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. N e r l i c h

ABl. Reg. K 2016, S. 362

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

520. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 23 Gebiet der Stadt Aachen, OT Verlautenheide

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.060-4.22.03.02-L 23

In der Stadt Aachen, OT Verlautenheide, Regierungsbezirk Köln ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 23 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 23 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Aachen und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5202 009 O
nach Netzknoten 5203 001 O
von Station 0,717 bis Station 0,940 (Länge: 0,223 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2017.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gelsenkirchen, den 26. September 2016

Im Auftrag
gez. Alfred Overberg

ABl. Reg. K 2016, S. 362

521. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 136 Gebiet der Stadt Aachen, OT Haaren

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.060-4.22.03.02-L 136

In der Stadt Aachen, OT Haaren, Regierungsbezirk Köln ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 136 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 136 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Aachen und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5202 008 O
nach Netzknoten 5102 031 O
von Station 1,026 bis Station 1,059 (Länge: 0,033 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2017.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gelsenkirchen, den 26. September 2016

Im Auftrag
gez. Alfred Overberg

ABl. Reg. K 2016, S. 363

522. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 222 Gebiet der Stadt Aachen, OT Haaren

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.060-4.22.03.02-L 222

In der Stadt Aachen, OT Haaren, Regierungsbezirk Köln, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 222 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 222 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Aachen und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5202 008 O
nach Netzknoten 5202 009 O
von Station 0,544 bis Station 0,605 (Länge: 0,061 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2017.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gelsenkirchen, den 26. September 2016

Im Auftrag
gez. Alfred Overberg

ABl. Reg. K 2016, S. 363

523. Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 235 Gebiet der Stadt Aachen, OT Eilendorf

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.060-4.22.03.02-L 235

In der Stadt Aachen, OT Eilendorf, Regierungsbezirk Köln, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 235 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 235 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23. September 1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Aachen und der Bezirksregierung Köln wie folgt neu festgesetzt:

1. von Netzknoten 5202 071 O
nach Netzknoten 5203 006 O
von Station 2,475 bis Station 2,669 (Länge: 0,194 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom

1. Januar 2017.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 90, 52070 Aachen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gelsenkirchen, den 26. September 2016

Im Auftrag
gez. Alfred Overberg

ABl. Reg. K 2016, S. 364

524. Einführung eines Dienstsiegels der Sekundarschule Radevormwald

Die zum 1. August 2016 neu gegründete Sekundarschule Radevormwald erhält folgendes Siegel:

Rundsiegel mit Landeswappen in der Mitte
Durchmesser: 35 mm
Umschriftung: Sekundarschule Radevormwald, Schulnummer 199898.

Stadt Radevormwald
Der Bürgermeister
gez. Johannes Mans

ABl. Reg. K 2016, S. 364

E Sonstige Mitteilungen

525. Liquidation
h i e r : Förderverein der Bergischen Realschule
Overath e. V.

Der Förderverein der Bergischen Realschule Overath e. V.; Overath (VR 501182, AG Köln) wird zum 31. August 2017 aufgelöst.

Eventuelle Ansprüche an den Verein können bis zu diesem Zeitpunkt beim Vorstand geltend gemacht werden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2016, S. 365

526. Liquidation
h i e r : Souterrain e. V.

Der Verein „Souterrain e.V.“ (VR 7918, AG Köln) wurde am 26. Januar 2016 aufgelöst.

Evtl. Gläubiger wenden sich bitte an den zuständigen Liquidator.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 365

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.